



\n 2. Hinsichtlich der Prozesskosten, d.h. der Gerichtskosten und der Parteientschädigung, wird im Sinne der Erwägungen was folgt angeordnet: \n a) Die Gerichtskosten werden auf die Gebühr von Fr. 500.00 festgesetzt und der Klägerin Ziff. 1 auferlegt. \n b) Unter dem Aspekt der Umtriebsentschädigung wird die Klägerin Ziff. 1 verpflichtet, den Beklagten gesamthaft und pauschal mit Fr. 250.00, ausserrechtlich zu entschädigen. \n \n 3. [Rechtsmittel]. \n \n 4. [Zustellung]. \n \n c) Gegen diese Verfügung erhob der Beklagte am 4. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde beim Kantonsgericht und stellte nachstehende Anträge (KG-act. 1): \n 1. Dispositiv-Ziff. 2 lit. b der Verfügung des Gerichtspräsidenten Küssnacht vom 23. September 2019 sei insoweit aufzuheben, als dem Beschwerdeführer keine Fr. 250.00 übersteigende ausserrechtliche Entschädigung zugesprochen wird. \n \n 2. Die Sache sei zu neuer Festlegung der Parteientschädigung an den Vorderrichter zurückzuweisen. \n \n 3. Eventuell seien die Beschwerdegegner solidarisch zu verpflichtet, in dem von ihnen rechtshängig gemachten Verfahren mit Forderungsklage vom 13. März 2018 beim Bezirksgericht Küssnacht, soweit auf diese bezüglich der Klägerin Ziff. 1 mit Verfügung vom 23. September 209 nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung, mindestens Fr. 2'500.00, auszurichten. \n \n 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für beide Instanzen. \n \n Die Kläger beantragten mit Beschwerdeantwort vom 21. Oktober 2019 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten und ersuchten überdies um unentgeltliche Rechtspflege (KG\2011act. 7). Am 5. November 2019 reichte der Beklagte Gegenbemerkungen ein (KG-act. 9), welche die Kläger als verspätet monieren (KG-act. 11). \n 2. Die Beschwerde ist nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.